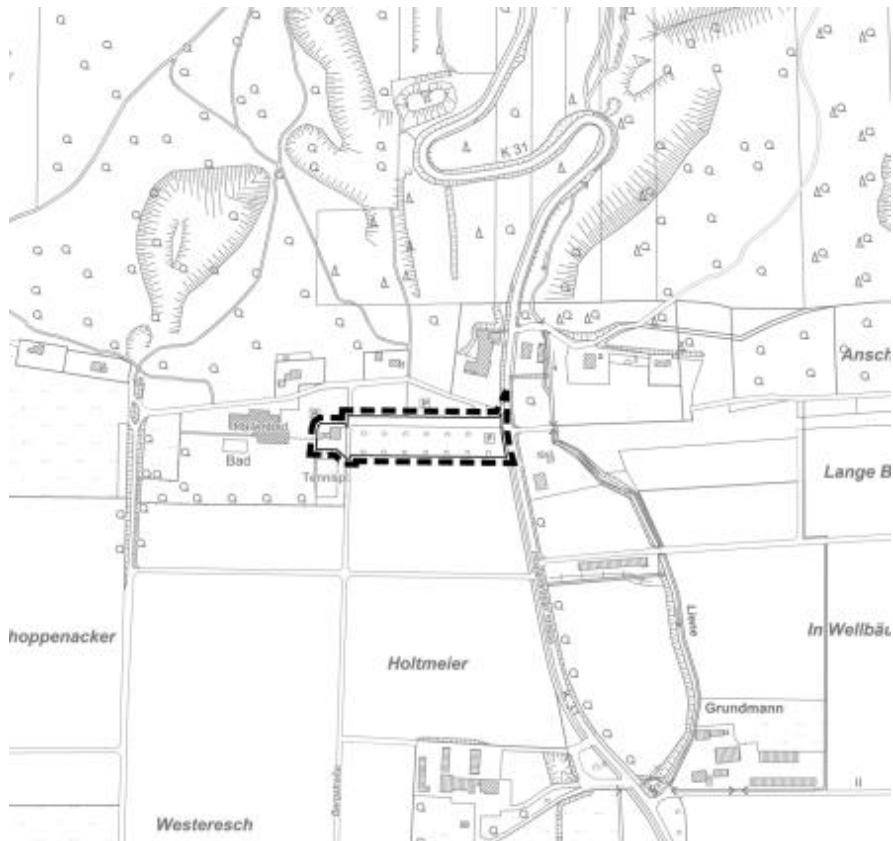


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 27.02.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“ beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Hallenfreibad ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 einschließlich Begründung in der Zeit vom

**02.05.2023 bis zum 02.06.2022 einschließlich**

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

<b>Art der vorhandenen Information:</b>	<b>Urheber:</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
1 Begründung einschl. Umweltbericht zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes	Planungsbüro Hahm, Osnabrück	Umweltprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche/Böden</li> <li>• Gewässer/Grundwasser</li> <li>• Klima/Lufthygiene</li> <li>• Orts-/Landschaftsbild</li> <li>• Arten/Lebensgemeinschaften</li> <li>• Mensch/Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter/Sachgüter</li> <li>• Wechselwirkungen</li> <li>• Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen</li> <li>• Eingriff und Ausgleich</li> <li>• Überwachungsmaßnahmen</li> <li>• Anderweitige Planungsmöglichkeiten</li> <li>• Erhebliche und nachteilige Auswirkungen</li> </ul>
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	Kompensationsmaßnahmen
1 Stellungnahme	LWS – Lappwaldbahn Service GmbH, Weferlingen	Emissionen des Bahnverkehrs
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Münster – Dezernat 54	Entwässerung
1 Stellungnahme	LWL – Archäologie für Westfalen	Hinweis zur Bodendenkmalpflege
1 Stellungnahme	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Ibbenbüren	Lage und Bestand von Versorgungsleitungen
1 Stellungnahme	Telekom Deutschland GmbH, Münster	Lage, Bestand und Sicherung vorhandener Telekommunikationslinien
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Naturschutz- und Landschaftspflege, Beeinträchtigung der Kreisstraße

Eine Einsichtnahme kann während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, [m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) erfolgen. Zusätzlich wird der Planentwurf sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail ([m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:**

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, den 21.04.2023

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier